



## Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir alle wissen, dass Rauchen die Gesundheit gefährdet. Im Kindes- und Jugendalter bilden sich viele gesundheitsrelevante Verhaltensweisen heraus, die für das Erwachsenenalter bestimmend sind. Viele Angewohnheiten, die man als Jugendlicher entwickelt, gelten als Ursache für viele Erkrankungen in späteren Lebensjahren. Aus diesem Grund sind wir per Gesetz aufgefordert, auf das Einhalten bestimmter Verhaltensweisen mit aller Konsequenz einzuwirken.

Untersuchungen haben gezeigt, dass eine klare Haltung von Eltern und Lehrern positive Auswirkungen auf das Rauchverhalten von Jugendlichen ausübt. Auch wenn Sie selber Raucher sind, können Sie Ihrem Kind gegenüber deutlich für die Einhaltung schulischer Regeln zum Rauchen Stellung nehmen.

Maßnahmen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die schulische Regeln zum Rauchverbot verletzen:

### 1. Stufe

- Eintrag in die Raucherkartei
- schriftliche Aufgabe
- schriftliche Elterninformation

### 2. Stufe

- 2. Eintrag in die Raucherkartei
- schriftliche Aufgabe
- schriftliche Elterninformationen
- Pause unter Aufsicht

### 3. Stufe

- 3. Eintrag in die Raucherkartei
- schriftliche Aufgabe
- schriftliche Elterninformation
- Pausen unter Aufsicht

### 4. Stufe

- 4. Eintrag in die Raucherkartei
- schriftliche Aufgabe
- pädagogische Konferenz  
(Eltern, Schüler Mitarbeiter der Schule)

### 5. Stufe

- Klassenkonferenz

**Das Rauchverbot gilt im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, an der Bahn, bzw. Bushaltestelle sowie im unmittelbaren Umfeld der Schule und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.**

Kathrin Nippold  
Förderschulrektorin



## Anlage: Erlass **Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule**

### **Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule**

*RdErl. d. MK v 7.12.2012 - 34-82 114/5 (SVBl. 1/2013 S.30) - VORIS 21069 -  
Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S.351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 -*

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiternrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabs können von dem Verbot befreien
  - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
  - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

